



Betreff:

öffentlich

Satzung der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt Potsdam-1

Erstellungsdatum 24.02.2003

Eingang 902: _____

-1

Einreicher: FB Jugend, Soziales und Wohnen

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.03.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung zur Satzung der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt Potsdam

Grundlage der bisherigen Arbeit des Seniorenbeirates ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Januar 1992: „In der Stadt Potsdam ist ein Seniorenbeirat zu bilden“.

Seitdem wurden durch die aktive Arbeit des Beirates wirksame demokratische Strukturen gefunden, die mit der Seniorendelegiertenversammlung zu einer die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Potsdam berücksichtigenden Seniorenvertretung führten.

Die zum Beschluss vorliegende Satzung fasst die Erfahrungen der zurückliegenden neun Jahre zusammen und gibt der Seniorenvertretung eine eindeutig geregelte Stellung im gesellschaftlichen Leben der Landeshauptstadt. Sie unterstreicht die Achtung der Stadtverordneten und der Stadtverwaltung vor den Anliegen und Bedürfnissen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, die einen zunehmenden Teil der Einwohnerinnen und Einwohner ausmachen.

Dem Satzungsentwurf haben die Teilnehmer der Seniorendelegiertenversammlung der Stadt Potsdam am 11. September 2000 zugestimmt.

Satzung der Seniorenvertretung

Satzung der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt Potsdam vom _____

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. I der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVB1.1 S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVB1.1 S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ I Grundsätze

(1) Die Seniorenvertretung ist eine Gemeinschaft der im Stadtgebiet Potsdam auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätigen Vereinigungen (Seniorenvereine, -verbände, Seniorengruppen von Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen, von Wohlfahrtsverbänden, Vereinigungen der Kirchen, Seniorenfreizeitstätten u. a.) mit dem Ziel des Aktivierens vereinsübergreifender Initiativen zur Seniorenarbeit.

(2) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und gesellschaftlichen Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtverwaltung, den politischen Parteien, Organisationen und Verbänden wahr und macht sie öffentlich. Dazu sammelt und verwertet sie die Erfahrungen aus der Seniorenarbeit in der Stadt, berät die Entscheidungsträger in der Stadt, insbesondere den Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen, in allen Angelegenheiten, die die älteren Einwohner betreffen mit dem Ziel der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

(3) Die Seniorenvertretung gestaltet und pflegt eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den unter § I Abs. I genannten Vereinigungen und bemüht sich um die Abstimmung ihrer Interessen untereinander,

- arbeitet mit an der Kontrolle der Durchführung und an der Fortschreibung des Seniorenplanes,
- koordiniert die Vorbereitung und Durchführung der Brandenburgischen Seniorenwochen in der Stadt Potsdam,
- nimmt Einfluss auf die Entfaltung und Förderung von Kultur, Bildung und Sport für Senioren, Hilfe für ältere, vor allem hilfsbedürftige Einwohner, sowie von Projekten „Alt und Jung“.

(4) Seniorenvertretung ist ein Ehrenamt. Sie ist politisch, verbandlich und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

(1) In die Seniorenvertretung können je einen Stimmberechtigten delegieren:

- Organisationsformen der Senioren (Vereine und Verbände, Wohlfahrtsverbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Institutionen und Vereinigungen der Kirche)
- Seniorentagesstätten, Altenwohnheime, Alten- und Pflegeheime.
- Seniorentreffpunkte wie altenkreis- oder alterstagesstättenähnliche Treffpunkte, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentnergemeinschaften

(2) Die Vorgenannten werden vom Vorstand der Seniorenvertretung zur Entsendung eines Delegierten aufgefordert bzw. können die Entsendung eines Delegierten schriftlich bei diesem anmelden.

(3) Eine Delegierung kann nur durch Beschluss der Seniorendelegiertenversammlung abgelehnt werden.

(4) Das Auswahlverfahren der Delegierten innerhalb der unter § 2 Abs. I genannten Vereinigungen regeln diese eigenverantwortlich.

(5) Die Delegierten sollten in der Regel älter als 55 Jahre sein und haben ihren Wohnsitz in Potsdam.

(6) Seniorinnen und Senioren, die beruflich in den unter 2.1 genannten Vereinigungen oder Einrichtungen tätig sind, dürfen nicht delegiert werden.

§ 3 Organe der Seniorenvertretung

Organe der Seniorenvertretung sind:

- a) die Seniorendelegiertenversammlung
- b) der Seniorenbeirat.

§ 4 Die Seniorendelegiertenversammlung

(1) Die Seniorendelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Seniorenvertretung. Die Delegierten werden für 3 Jahre nominiert.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung einen Beirat, dem bis 20 Mitglieder angehören können. Der Beirat wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Die Seniorendelegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(4) Auf der ersten Sitzung eines jeden Jahres erstattet der Seniorenbeirat den Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr.

(5) Die Seniorendelegiertenversammlung erteilt dem Seniorenbeirat Aufträge und Empfehlungen für seine Arbeit.

(6) Die Seniorendelegiertenversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn

ein Drittel der Delegierten eine Sitzung fordert,

die Mehrzahl der Mitglieder des Beirates ihr Mandat niederlegt.

(7) Die Seniorendelegiertenversammlung kann auf jeder ihrer Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit

einen neuen Beirat wählen, Mitglieder des Beirates abberufen, Mitglieder des Beirates nachwählen.

§ 5 Der Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat ist Vorstand der Seniorendelegiertenversammlung.

(2) Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt 3 Jahre.

(3) Die Mitglieder des Beirates wählen

die/den Vorsitzende/n 2
Stellvertreter 4 Beisitzer

als Geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Seniorenbeirat verwirklicht die von der Seniorendelegiertenversammlung beschlossenen Ziele und Aufgaben.

(5) Der Seniorenbeirat unterstützt mit seiner Kompetenz und Sachkenntnis die Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und die Stadtverwaltung bei der Entscheidungsfindung zu Fragen, die die Belange der älteren Einwohner betreffen. Auf Anfragen nimmt der Beirat schriftlich Stellung. Aus seinen Reihen können Mitglieder im Sinne des § 50 Absatz 7 der Gemeindeordnung als sachkundige Einwohner in Ausschüsse berufen oder zur Beratung seniorenrelevanter Vorlagen mit Rederecht eingeladen werden.

(6) Der Seniorenbeirat ist über Angelegenheiten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig durch die Verwaltung zu informieren und anzuhören.

(7) Der Seniorenbeirat hat das Recht, eigenständig Vorschläge und Empfehlungen zu erarbeiten und diese

den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung oder den Beigeordneten

zu unterbreiten.

(8) Mitglieder des Beirates, die an Beratungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung oder von Fachbereichen der Stadtverwaltung teilnehmen, sind dem Vorstand der Seniorenvertretung berichtspflichtig.

(9) Der Seniorenbeirat hat die Vertraulichkeit ihm übergebener oder zur Kenntnis gebrachter Vorgänge zu gewährleisten.

(10) Der Geschäftsführende Vorstand bemüht sich um Konsultationen

beim Oberbürgermeister mindestens zweimal im Jahr
beim Beigeordneten für den zuständigen Fachbereich mindestens einmal im Quartal

(11) Einmal im Jahr berichtet der Vorstand der Seniorenvertretung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit über anstehende Fragen seiner Arbeit. Es obliegt dessen Entscheidung, ob und in welcher Form die Stadtverordnetenversammlung über den Bericht oder darin enthaltene Probleme informiert wird.

(12) Der Seniorenbeirat wählt ein Mitglied als Delegierten für den Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.

(13) Der Beirat hat das Recht, für ausscheidende Beiratsmitglieder bis zur Nachwahl auf der Delegiertenversammlung neue Mitglieder zu kooptieren.

(14) Die Beratungen des Beirates werden nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr durchgeführt. Zu den Beratungen wird ein Vertreter des zuständigen Fachbereiches eingeladen.

(15) Die Geschäftsführende Vorstand berät monatlich.

(16) Tätigkeit, Organisation und Befugnisse des Beirates sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die von der Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Für die Arbeit der Seniorenvertretung ermöglicht die Stadtverwaltung dieser den Unterhalt eines Seniorenbüros in ihren Räumen.

(2) Sprechzeiten, die im Büro von Mitgliedern des Beirates mindestens zweimal wöchentlich abgehalten werden, sind im halbjährlichen Veranstaltungsplan für Senioren zu veröffentlichen.

(3) Die Stadtverwaltung unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates in geeigneter Weise.

§7 Finanzielle Mittel

(1) Die Stadtverwaltung stellt im Rahmen ihrer jährlichen Möglichkeiten im Haushalt der Stadt bzw. des zuständigen Fachbereiches finanzielle Mittel für die Durchführung

der Arbeit der Seniorenvertretung
der Brandenburgischen Seniorenwoche in der Stadt

bereit.

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat eigenverantwortlich. Die Mittel sind sparsam einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen.

§8 Arbeitsgruppen

Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Arbeits- bzw. Projektgruppen bilden, die von einem Mitglied des Beirates geleitet werden. Ihre Mitglieder werden vom Geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

§9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den _____

Birgit Müller _____
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister